

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Auftragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (nachfolgend „Vitus“ genannt).
2. Die Auftragserteilung und -vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei sind insbesondere Auftragsinhalt, Auftragsbeginn, Auftragsende und Rahmenbedingungen zu spezifizieren.
3. Vitus nimmt ihre Aufgabe so wahr, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Vitus besorgt die ihr anvertrauten Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen, mit der gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsordnung. Vitus verpflichtet sich zu umfassender Geheimhaltung sowie sorgfältiger Arbeit. Der Auftraggeber schafft andererseits die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche und effiziente Erfüllung des Auftrages.
4. Vitus kann für die Auftragsbefreiung auf ihr Netzwerk zurück greifen und externe Experten und Fachleute beiziehen.
5. Bei pauschaler Honorierung pro Manntag sind Arbeitseinsätze, die Vitus ausserhalb der üblichen Bürozeit leistet, abgegolten und werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt. Einsätze unter 8 Std. pro Tag werden nach Stundentarif abgerechnet.
6. Als auftragsbezogene Spesen gelten Auslagen für Verkehrsmittel, Unterkunft, Verpflegung, Telefon, besondere Ressourcen oder Einrichtungen. Falls die Spesenentschädigung nicht pauschal geregelt ist, werden für Fahrten mit PKW 90 Rappen pro km verrechnet.
7. Die Honorar- und Spesenansätze verstehen sich stets ohne gesetzliche MwSt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
8. Vitus stellt Honorar und Spesenentschädigung monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Vitus kann eine Anzahlung auf das mutmassliche Gesamthonorar verlangen.
9. Vitus ist bei Beendigung eines Auftrages zu einer ordnungsgemässen und lückenlosen Aktenübergabe an den Auftraggeber verpflichtet.
10. Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allfällige Streitigkeiten aus erteilten Aufträgen sind nach Schweizer Recht zu beurteilen; es gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist Pfäffikon (Kanton Zürich).